



# **Betriebsreglement Meierhöfli**

vom 7. Januar 2010

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007 erlässt der Stadtrat folgendes

# Betriebsreglement für das Meierhöfli Sempach

## Art. 1 Stadtrat

Der Stadtrat trägt gegenüber der Bürgerschaft die Verantwortung für das Meierhöfli, Wohnen und Pflege im Alter. Er nimmt folgende Funktionen wahr:

- Überwachung von Leitbild und Betriebsreglement
- Genehmigung von Budget, Stellenplan und Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge des Sozialvorstehers oder der Sozialvorsteherin
- Überwachung der Verwaltung des Sozialfonds
- Beschwerdeinstanz
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben

## Art. 2 Sozialvorsteher oder Sozialvorsteherin

<sup>1</sup> Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin ist ausführendes Organ des Stadtrats. Er oder sie ist gegenüber dem Stadtrat für eine dem Leitbild entsprechende Betriebsführung verantwortlich und überwacht den Finanzhaushalt im Meierhöfli.

<sup>2</sup> Dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin obliegen folgende Aufgaben:

- Überprüfung und Verabschiedung von Budget, Stellenplan und Jahresrechnung zuhanden des Stadtrats
- Erarbeitung der Taxordnung mit der Heimleitung und Einholung der Beschlussfassung durch den Stadtrat.
- Unterstützung und Beaufsichtigung der Heimleitung bei der Betriebsführung
- Unterstützung der Heimleitung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Stadtrats
- Kenntnissnahme von periodischen Zwischenabrechnungen
- Wahl und Entlassung von Mitarbeitenden aller Stufen auf Antrag der Heimleitung
- Begleitung der Auswahlverfahren bei der Anstellung von Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern
- Entscheid über Anträge zu baulichen Massnahmen zuhanden des Stadtrats
- Entscheid über budgetierte sowie nicht budgetierte Anschaffungen gemäss Finanzkompetenzen des Stadtratsbeschlusses vom 15. Dezember 2016, mit anschliessender Orientierung des Stadtrats
- Antragstellung an den Stadtrat für Nachtragskredite gemäss Finanzkompetenzen des Stadtratsbeschlusses vom 15. Dezember 2016- Entscheid über weitere Geschäfte, die gemäss Gesetz nicht ausdrücklich dem Stadtrat oder gemäss Kompetenzerteilung der Heimleitung vorbehalten sind
- Entscheid über Entlassungen von Bewohnerinnen und Bewohnern auf Antrag der Heimleitung

- Entscheid in besonderen Situationen über Aufnahmegesuche von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern
  - Vermittlung bei Konflikten, die intern nicht gelöst werden können
  - Ernennung der Heimleitungs-Stellvertretung
- <sup>3</sup> Zeichnungsberechtigung und Visumsweg richten sich nach der Organisationsverordnung der Stadt Sempach vom 8. November 2007

### **Art. 3 Heimleitung**

<sup>1</sup> Die Heimleitung ist verantwortlich für die Führung des Meierhöfli. In Ausübung ihrer Aufgabe ist die Heimleitung dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin als ausführendes Organ des Stadtrats unterstellt und diesem oder dieser gegenüber verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen über budgetierte und nicht budgetierte Ausgaben richten sich nach dem Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2016

<sup>3</sup> Die Aufgaben und übrigen Kompetenzen sind im Dokument "Stellenbeschreibung" separat geregelt. Die "Stellenbeschreibung" ist integrierender Bestandteil des Betriebsreglements.

### **Art. 4 Bewohnerinnen und Bewohner**

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular und bei Bedarf mit ärztlichem Zeugnis an die Heimleitung.

<sup>2</sup> Der Eintritt erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung und der Bereichsleitung Pflegedienst.

<sup>3</sup> Einwohnerinnen und Einwohner von Sempach haben Vorrang. Personen aus angrenzenden Gemeinden, wie auch auswärtige Personen, deren Angehörige in Sempach wohnen, werden nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.

<sup>4</sup> Besteht eine Warteliste, gilt grundsätzlich das Datum der Anmeldung als entscheidend über die Aufnahme.

<sup>5</sup> Die Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. In begründeten Situationen ist ein Umzug in ein anderes Zimmer möglich.

<sup>6</sup> Die Kündigung des Zimmers, die Auflösung eines Pensionsverhältnisses und die Modalitäten bei einem Todesfall sind in der Taxordnung geregelt.

<sup>7</sup> Die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sind in folgenden Dokumenten umschrieben und geregelt:

- Taxordnung
- „Was ich noch fragen wollte...“
- Pflegekonzept
- Schmerzkonzept
- Palliativpflege
- Menschen mit einer Demenz
- Verpflegungskonzept
- Konzept für Hausdienst und technischen Dienst

## Art. 5 Personalrecht

<sup>1</sup> Die Personal- und Besoldungsverordnung der Stadt Sempach und damit auch das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien:

Massgebendes Alter:	Ferienanspruch:
bis 20 Jahre	25 Arbeitstage
ab 21 Jahre	25 Arbeitstage
ab 50 Jahre	30 Arbeitstage
ab 60 Jahre	35 Arbeitstage

<sup>3</sup> Arbeitsfrei sind:

- a. Sonntage,
- b. Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Stephanstag.

## Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Betriebsreglement tritt mit Beschluss des Stadtrats in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2005.

Sempach, 7. Januar 2010

### Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Sitzung vom 15. Oktober 2015 wurde das Reglement mit Art. 5 ergänzt.

Sempach, 15. Oktober 2015

### Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin

An der Sitzung vom 15. Dezember 2016 wurde das Reglement unter Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 angepasst.

Sempach, 15. Dezember 2016

### Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin